

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

CDU-Fraktion  
im Erfurter Stadtrat  
Frau Walsmann  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

## Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO – Dringliche Anfrage DS 2818/15– Verrechnung der Abwasserabgabe - öffentlich Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Walsmann,

Erfurt,

für die Einleitung von behandeltem Abwasser entrichtet der Abwasserentsorgungspflichtige eine Abwasserabgabe. Die Höhe der Abwasserabgabe bemisst sich nach der jeweiligen Einleitungsmenge und der spezifischen Schmutzfracht des eingeleiteten Abwassers. Insofern zahlt die Landeshauptstadt nicht nur für "nicht nach dem Stand der Technik behandeltes Abwasser", sondern auch für das im Zentralklärwerk nach aktuellem Stand der Technik behandelte Abwasser Abwasserabgabe. Die Abgabe wird immer nach der konkreten Einleitungsstelle (Einzugsgebiet) veranlagt. Für die Landeshauptstadt sind das:

- Zentralklärwerk Erfurt-Kühnhausen
- Kläranlage Wallichen
- Kläranlage Töttleben
- Kleineinleiterabgabe (Dezentrale Einleitung in Teilortskanalisation (TOK) ohne zentrale Abwasserbehandlung)

Die Abwasserabgabe wird jährlich veranlagt und ist (zunächst) auch immer in voller Höhe zu bezahlen.

Gegen die auf dieser Basis behördlich veranlagte Abwasserabgabe kann der Entsorgungspflichtige Investitionsmaßnahmen "verrechnen", die nachweislich der Senkung der in die Vorflut eingeleiteten Schmutzfracht dienen. Abwasserabgabe, die aus Grenzwertüberschreitungen resultiert, kann nicht verrechnet werden. Insofern sind im Wesentlichen Netzerweiterungsmaßnahmen zur Ablösung von Grundstückskläranlagen verrechenbar. Ersatzinvestitionen im Klärwerk oder die Ablösung von Abwassersammelgruben (hier wird bei sachgerechtem Betrieb auch vor dem Kanalanschluss keine Schmutzfracht in ein Gewässer oder das Grundwasser eingetragen) sind nicht verrechenbar. Die Verrechnung kann darüber hinaus auch nur gemäß der betroffenen Einleitungsstelle erfolgen.

*Seite 1 von 2*

Sie erreichen uns:  
E-Mail: [oberbuergemeister@erfurt.de](mailto:oberbuergemeister@erfurt.de)  
Internet: [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de)

Rathaus  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6  
Haltestelle:  
Fischmarkt

Das hat zur Folge, dass größere Investitionen in kleineren Einzugsgebieten (z.B. Sanierung in der KA Töttleben oder Kanalbau in Kerspleben im Einzugsgebiet der KA Töttleben) infolge der niedrigen Abwasserveranlagung der Einleitungsstelle nicht oder nur zu Bruchteilen verrechnet werden können.

Andererseits wird es zunehmend schwieriger, für das größte Einzugsgebiet (Einleitungsstelle Zentralkläwerk Erfurt-Kühnhausen) hinreichend verrechenbare Investitionsvorhaben zu finden.

Zu Ihren konkreten Anfragen kann ich Sie wie folgt informieren:

### ***1. Wie viele Mittel erhält Erfurt aus der Verrechnung der Abwasserabgabe?***

Die Landeshauptstadt Erfurt wird jährlich im Durchschnitt mit einer Abwasserabgabe in Höhe von 850.000,00 Euro veranlagt. Die Veranlagung erfolgt zurzeit mit einem Zeitversatz von zwei Jahren. Das heißt, dass die Veranlagung für das Veranlagungsjahr 2012 im Wirtschaftsjahr 2014 in der Landeshauptstadt eingeht und vom Entwässerungsbetrieb bezahlt werden muss. Die Verrechnung erfolgt jeweils vorhabenbezogen und ist im Einzelfall nicht dem jeweiligen Wirtschaftsjahr zuzuordnen. Die exakten Werte der "Erträge aus der verrechneten Abwasserabgabe" können den Jahresabschlüssen des Entwässerungsbetriebes entnommen werden.

### ***2. Wie werden diese Mittel in Erfurt verwendet und welche Investitionen werden aus diesen Mitteln getätigt?***

Die verrechnete Abwassergabe wird mit dem jeweiligen Jahresabschluss der zweckgebundenen Rücklage zugeführt und dient somit der Finanzierung des Vermögensplanes des Entwässerungsbetriebes durch die Reduzierung des Fremdmittelbedarfs.

Eine Aussage darüber, welche Investitionen unmittelbar aus der Verrechnungssumme getätigt werden, ist nicht möglich, da die Verrechnung immer erst auf der Basis bereits getätigter und verbindlich abgerechneter Investitionen möglich ist.

Bei der behördlichen Prüfung werden nicht verrechenbare Kostenanteile herausgerechnet. Treffen alle Voraussetzungen für eine Verrechenbarkeit zu, wird der Antrag positiv beschieden und der Verrechnungsbetrag angewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein